



Informationen

über die Erhebung von Gebühren in der amtlichen Lebensmittelüberwachung

Lebensmittelrechtliche Kontrollen

Bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen sind Kontrollen der Lebensmittelüberwachung kostenpflichtig.

Dies ergibt sich aus den kostenrechtlichen Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittelrechts, dem Kostengesetz (KG) und dem Kostenverzeichnis (KVz).

Kostenfrei sind Regelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen geführt haben sowie die Entnahme von Proben ohne Anfangsverdacht (Planproben).

Werden dagegen im Rahmen einer Kontrolle der Lebensmittelüberwachung Beanstandungen festgestellt, die zu weiterführenden Kontrollen beziehungsweise Anordnungen oder Maßnahmen führen, werden hierfür kostendeckende Gebühren erhoben. Zusätzlich zu den eigentlichen Kontrollgebühren wird nach Art. 82 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 81 Buchstabe f) VO (EU) 2017/625 pro Betriebsbesuch eine Fahrtkostenpauschale erhoben.

Außerdem können gegebenenfalls Kosten für die Erstellung von Gutachten bei Probeentnahmen erhoben werden.

Unter Berücksichtigung von Kostengesetz und Kostenverzeichnis werden für Lebensmittelkontrollen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Rosenheim derzeit folgende Gebühren erhoben:

Art der Kontrolle:

- Erstkontrollen mit Auffälligkeiten im Geltungsbereich des Lebensmittelrechts (Lebensmittel, Lebensmittelbedarfsgegenstände, kosmetische Mittel, mit Lebensmittel verwechselbare Produkte)
- Nachkontrollen im Lebensmittelbereich
- Nachkontrollen im Bereich Lebensmittelbedarfsgegenstände, kosmetische Mittel, mit Lebensmittel verwechselbare Produkte.
- Erst- und Nachkontrollen im Tabakrecht
- Kontrollen im Rahmen des Europäischen Schnellwarnsystems

Die **Gebühr beträgt derzeit 46,74 € pro Stunde** (Mittlerer Dienst) bzw. 57,72 € pro Stunde (Gehobener Dienst); dabei wird nach tatsächlichem Zeitaufwand (nach Minuten) abgerechnet. Hinzu kommt eine Fahrtkostenpauschale von 7,00 € pro Kontrolle.

Ergänzende Hinweise:

- Die Gebührenerhebung erfolgt über einen Kostenbescheid, der nach Abschluss der Bearbeitung zugestellt wird. Die Bearbeitung kann möglicherweise längere Zeit in Anspruch nehmen

- Die Gebühren werden direkt beim Gebührenschuldner, also bei dem für den Verstoß verantwortlichen Unternehmer erhoben
- Evtl. Kosten für einen Fachkontrolleur des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit werden als Auslagen erhoben

Gebührenrahmen für die Ausstellung von Ausfuhrzertifikaten nach Art. 26 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG)

Vorattest der KBLV 30 €
Rahmengebühr nach Tarif-Nr. 4.9 Gebührenverzeichnis: 8,50 € bis 165 € i.V.m. § 6 Abs. 1 Gesundheitsgebührenverordnung (GGebV)

Amtl. Bescheinigung 35 €
 (Ausfuhrzertifikat)
 Allg. Bescheinigung, dass der Betrieb sowie die Produktion der laufenden lebensmittelrechtlichen Überwachung unterliegen.

Amtl. Bescheinigung mit Nämlichkeitskontrolle
 (Ausfuhrzertifikat)
 Erstbescheinigung 75 €
 jede weitere Bescheinigung 20 €

Allg. Bescheinigung mit zusätzlichen Bestätigungen wie Mengen, Losnummern, Haltbarkeitsdaten, Verkehrsfähigkeit, die eine Nämlichkeitskontrolle im Betrieb erfordern.
*Rahmengebühr für amtl. Bescheinigungen nach Tarif-Nr. 7.IX.11/3.2 KVz: 20 € bis 200 €
 Mit der erhobenen Gebühr sind Auslagen für Tagegeld, Reisekosten etc. grundsätzlich* abgegolten.*

*Hinweis: *Im Einzelfall können bei erhöhtem Aufwand besondere Auslagen erhoben werden.*